

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. März 1996



626. Quartierplan Nr. 450 Stöckenackerstrasse, Zürich (Baulinienrevision)

Gemeinde:
Zürich-Seebach
(Kreis 11)

Am 1. Februar 1996 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2827 vom 29. November 1995 betreffend Festsetzung revidierter Verkehrsbaulinien an der von der Stöckenackerstrasse nach Westen abzweigenden Stichstrasse Kat.-Nr. 4646 im Quartierplangebiet Nr. 450 Stöckenackerstrasse, Quartier Unteraffoltern.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Dezember 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Januar 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplan-Beizugsgebiet umfasst sämtliche von der Stichstrasse Kat.-Nr. 4646 aus erschlossenen bzw. angrenzenden und von der Revision der Baulinien betroffenen Grundstücke.

Die mit RRB Nrn. 4696/1969 und 4663/1975 genehmigten Verkehrsbaulinien werden zwecks besserer Überbaubarkeit eines Grundstückes geändert. Der auf diese Teilmassnahmen beschränkte Quartierplan umfasst Baulinienänderungen an der von der Stöckenackerstrasse nach Westen abzweigenden Stichstrasse Kat.-Nr. 4646, und zwar im Strasseneinmündungsbereich sowie im Kehrplatz. Aufgrund eines Einsprachevergleiches ist zusätzlich ein Näherbaurecht in die Bestimmungen dieses Revisionsverfahrens aufgenommen worden. Die Kosten dieses Baulinienrevisionsverfahrens werden entsprechend dem alleinigen Interesse der Eigentümerin des Grundstückes Kat.-Nr. 4645, der Stadt Zürich, belastet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. (§ 5 PBG)

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss Nr. 2827 des Stadtrates von Zürich vom 29. November 1995 festgesetzte Baulinienrevision im Quartierplan Nr. 450 Stöckenackerstrasse im Quartier Unteraffoltern wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi